BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
22. Wahlperiode

Drucksache 22/5527
31.08.21

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 23.08.21

und Antwort des Senats

Betr.: Ransomware und Verschlüsselungstrojaner – Betroffenheit Hamburger Unternehmen und Behörden

Einleitung für die Fragen:

Immer wieder verschaffen sich kriminelle und/oder terroristische Organisationen und Einzeltäter mithilfe von Ransomware und Verschlüsselungstrojanern Zugriff auf IT-Systeme von Unternehmen und staatlichen Stellen, um dort zumindest temporär Schaden anzurichten. Auf diese Weise soll entweder Lösegeld erpresst oder Verunsicherung verursacht werden, wie der jüngste Angriff auf einen Pipeline-Betreiber an der Ostküste der Vereinigten Staaten zeigt, der zu panikartigen Hamsterkäufen an den Tankstellen geführt hat.

Wie eine aktuell veröffentlichte Studie der Firma Sophos zeigt, sind Unternehmen und andere Stellen weltweit in immer stärkerem Maße betroffen. Während in dem am stärksten betroffenen Land Indien 82 Prozent der befragten Unternehmen einen Angriff bestätigen, sind es in Deutschland immerhin 57 Prozent, was nach Schweden und Belgien in Europa am stärksten betroffen ist. Dies verdeutlicht, dass viele Unternehmen und andere Stellen auch hierzulande stark betroffen sind und sich mit den Risiken und Folgen von Ransomware und Verschlüsselungstrojanern auseinandersetzen müssen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Welche Erkenntnisse liegen der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime des Landeskriminalamts, anderen behördlichen Stellen sowie der Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer Hamburg zu Angriffen mittels Ransomware und Verschlüsselungstrojanern mit Hamburger Betroffenheit vor?*

Antwort zu Frage 1:

In der Regel agieren die Täter vom nicht europäischen Ausland unter Nutzung moderner Anonymisierungsdienste. Dabei handelt es sich häufig um Länder, von denen eine effektive Rechtshilfe nicht zu erwarten ist. Die Schadsoftware wird zumeist über unvorsichtige Mitarbeitende, zum Beispiel mittels eines Anhangs einer E-Mail unter Nutzung einer scheinbar vertrauenswürdigen E-Mail-Adresse in das IT-System des betroffenen Unternehmens eingebracht. Das IT-System des Unternehmens wird durch diese Software verschlüsselt. Die Entschlüsselung erfolgt durch die Täterinnen beziehungsweise Täter allenfalls erst nach Zahlung eines hohen Geldbetrages mittels kaum nachvollziehbarer Transaktionen von Kryptowährungen.

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt. Für quantitative Aussagen wäre die Durchsicht mehrerer Tausend Hand- und Ermittlungsakten beim Landeskriminalamt (LKA 54 – Fachkommissariat Cybercrime) erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Bei der Staatsanwaltschaft werden die Daten ebenfalls nicht gesondert statistisch erfasst, sodass weitere Angaben nicht möglich sind.

Der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) des LKA 54 sind entsprechende Ermittlungsfälle in Hamburg seit Anfang 2019 bekannt, ohne dass diese statistisch erfasst wurden. In der Tendenz nehmen diese Fälle zu, wobei die Polizei von einem überdurchschnittlich hohen Dunkelfeld ausgeht. Da alle Formen von Cybercrime grundsätzlich über Ländergrenzen hinausgehende Phänomene sind, befindet sich die ZAC des LKA 54 in ständigem Erkenntnisaustausch mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und den ZAC-Dienststellen der Polizeien anderer Länder. In Hinblick auf aktuelle Trends und Tatbegehungsweisen wird auf das vom BKA veröffentlichte „Bundeslagebild Cybercrime 2020“ verwiesen, das im Internet abrufbar ist.

Frage 2: *Wie viele Hamburger Unternehmen und andere Stellen (zum Beispiel Behörden, Parteien, Vereine, gemeinnützige Organisationen et cetera) sind in Hamburg in den vergangenen fünf Jahren von Ransomware und Verschlüsselungstrojanern betroffen gewesen?*

Antwort zu Frage 2:

Im nachgefragten Zeitraum gab es einen Virenbefall in der Sozialgerichtsbarkeit und beim Landgericht.

Die Steuerverwaltung war Anfang 2017 in einem Fall vom Verschlüsselungstrojaner „ZEPTO“ betroffen. Nennenswerte Schäden waren nicht entstanden, da die Problematik innerhalb weniger Stunden vollumfassend behoben wurde und betroffene Dateien mittels Einspielung einer Sicherungskopie unverzüglich wiederhergestellt werden konnten.

Frage 3: *In wie vielen dieser Fälle wurde seitens der Betroffenen Lösegeld gezahlt?*

Antwort zu Frage 3:

Es wurde kein Lösegeld bezahlt.

Frage 4: *In wie vielen dieser Fälle konnten die Täter ermittelt werden?*

Frage 5: *Welche Aussagen können zu den Tätern getroffen werden?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Darüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 6: *Auf welche Weise erfolgt eine Beratung der Betroffenen durch das LKA oder andere Stellen?*

Frage 7: *Zu welchen Maßnahmen wird in dieser Beratung geraten?*

Frage 8: *Welche Maßnahmen präventiver und restriktiver Art werden insbesondere seitens des LKA ergriffen, um Angriffe mit Ransomware und Verschlüsselungstrojanern zu verhindern beziehungsweise zu bekämpfen?*

Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:

Beim Anfangsverdacht einer Straftat leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein und ergreift die in der Strafprozessordnung vorgesehenen erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen. Im Übrigen prüft die Staatsanwaltschaft laufend den Personalbedarf im Bereich der Bekämpfung des Cybercrime und reagiert auf etwaige Bedarfe.

Die ZAC des LKA 54 bietet Hamburger Unternehmen seit Jahren kostenlose Beratungen zum Thema IT-Sicherheit an. Hierbei liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf den Gefahren von Angriffen mittels Ransomware beziehungsweise deren Verhinderung. Ergänzend erhalten die Unternehmen bei Bedarf weiteres Informationsmaterial wie zum Beispiel die BKA-Broschüre „Handlungsempfehlung für die Wirtschaft“, die auch auf der Internetseite des BKA abrufbar ist, sowie den vom LKA 54 erstellten „Awareness-Stick“

(USB-Stick) mit Infotexten und präventiven Handlungsempfehlungen zu zahlreichen Themen der Cyber-/IT-Sicherheit.

Im Falle eines Angriffes berät das LKA 54 das betroffene Unternehmen hinsichtlich der aus polizeilicher Sicht optimalen Vorgehensweise. Diese sowie die im konkreten Fall zu ergreifenden Maßnahmen hängen stets vom jeweiligen Einzelfall ab.

Darüber hinaus betreffen die Fragstellungen die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.